

Bundesbeschluss über die Änderung von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Drittstaaten

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 10. Januar 2001¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
2000 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Änderungen der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Slowenien und Marokko werden genehmigt:

- a. Protokoll zur Änderung von Artikel 16 und Anhang VII des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Slowenien, vom 9. Oktober 1996 (Anhang 2);
- b. Beschluss 7/00 des Gemischten Ausschusses EFTA–Marokko, vom 24. Oktober 2000 (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommensänderungen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

11337

¹ BBl 2001 959